

ganz persönlich – zu brüderlichen Beziehungen fähig sind, und daß auf sozialer, politischer und institutioneller Ebene das Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Völkern und Kulturen wachsen mögen. Mit diesem Wunsch bitte ich die allerseeligste Jungfrau Maria »Stella maris« um ihre Fürsprache und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen, insbesondere den Migranten und den Flüchtlingen sowie allen, die in diesem wichtigen Bereich tätig sind.

Aus Castel Gandolfo, am 27. September 2010

BENEDICTUS PP. XVI

### Nr. 186 Firm- und Visitationsplan 2011

Pastoralverbund:	Firmspender:
<b>St. Bonifatius Amöneburg</b> – ohne Visitation	Dompräbendat Msgr. Christof Steinert
<b>Maria-Bild Stadtallendorf-Neustadt</b> – ohne Visitation	Dompräbendat Msgr. Christof Steinert
<b>St. Lullus Hersfeld/Rotenburg</b> – ohne Visitation	Dompräbendat Msgr. Christof Steinert
<b>St. Martin im Spessart</b> – ohne Visitation	Domkapitular Prälat Prof. Dr. Lothar Wächter
<b>St. Jakobus Vogelsberg-Spessart</b> – ohne Visitation	Domdechant Prälat Prof. Dr. Werner Kathrein
<b>St. Brigida u. Wigbert Fritzlar</b> – ohne Visitation	Bischof Heinz Josef Algermissen
<b>Maria Hilf-Schwalmstadt</b> – ohne Visitation	Generalvikar Prof. Dr. Gerhard Stanke
<b>St. Petrus Canisius Schwalm-Eder-Nord/Melsungen</b> – ohne Visitation	Generalvikar Prof. Dr. Gerhard Stanke
<b>St. Barbara Schwalm-Eder-Mitte</b> – ohne Visitation	Generalvikar Prof. Dr. Gerhard Stanke
<b>St. Peter Hofgeismar – Weser-Diemel</b> – ohne Visitation	Weihbischof em. Johannes Kapp
<b>St. Edith Stein – Reinhardswald</b> – ohne Visitation	Weihbischof em. Johannes Kapp
<b>St. Benedikt – Hünfelder Land</b> – ohne Visitation	Domkapitular Prälat Rudolf Hofmann
<b>Johannesberg</b> – ohne Visitation	Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
<b>St. Marien Eichenzell</b> – ohne Visitation	Domkapitular Prälat Rudolf Hofmann
<b>St. Flora Florenberg-Ziehers-Süd</b> – ohne Visitation	Dompräbendat Msgr. Christof Steinert
<b>St. Lioba Petersberg/Fulda</b> – ohne Visitation	Domkapitular Prälat Peter-Martin Schmidt

178

<b>Kassel Mitte</b> – ohne Visitation	Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
<b>St. Heimerad Wolfhager Land</b> – ohne Visitation	Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
<b>Sel. Adolf Kolping Kassel Süd – Baunatal</b> – ohne Visitation	Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
<b>St. Kunigunde Kassel-Ost</b> – ohne Visitation	Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
<b>St. Maria – Kassel West</b> – ohne Visitation	Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
<b>Hl. Geist Kalbach-Neuhof</b> – ohne Visitation	Domdechant Prälat Prof. Dr. Werner Kathrein
<b>Christus Erlöser Flieden-Hauswurz</b> – ohne Visitation	Domkapitular Prälat Rudolf Hofmann
<b>St. Maximilian Maria Kolbe Schlüchtern-Sinntal</b> – ohne Visitation	Bischof Heinz Josef Algermissen
<b>Hl. Kreuz Salmünster – Kinziggrund</b> – ohne Visitation	Bischof Heinz Josef Algermissen

In diesen Pastoralverbänden findet die nächste Firmung dann im Jahr 2013 statt.

+   
Bischof von Fulda

### Nr. 187 Anordnung zur Änderung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und der Anordnung über das Kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO)

#### Artikel 1 Änderung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO)

Die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 26. 1. 2004 (Kirchliches Amtsblatt Fulda vom 3. 3. 2004, Nr. 65) wird wie folgt geändert:

§ 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung-, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.

- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.
- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.“

#### **Artikel II** **Änderung der Anordnung über das Kirchliche Meldewesen** **(Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO)**

Die Anordnung über das Kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO – Neufassung) vom 2. 12. 2005 (Kirchliches Amtsblatt Fulda vom 9. 1.2006, Nr. 1) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

„§ 5 a Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Jedes Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen Bistum Daten abzurufen.
- (2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Das übermittelnde Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.“

#### **Artikel III** **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Anordnungen nach Artikel I und Artikel II treten zum 1. November 2010 in Kraft.

Fulda, 25. Oktober 2010



+ 

Bischof von Fulda

#### **Nr. 188 Aufruf zum Afrikatag 2011**

##### **„Unterwegs zu den Menschen“**

Am 1. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. 2011 wird diese älteste weltkirchliche Sammlung 120 Jahre alt. Papst Leo XIII. führte sie 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendensammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. Denn in vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. Ohne eine fundierte Ausbildung könnten sie diesen Dienst für die Menschen nicht leisten.

In diesem Jahr steht die Arbeit der Katechisten im Senegal im Fokus des Afrikatags. Im Süden des Landes setzen sie sich für die von der Außenwelt vergessenen Flussfischer und ihre Familien ein. Sie helfen ihnen aus der Isolation, machen ihnen Mut und Hoffnung.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 1. Januar 2011 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2011“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Generalvikariat überwiesen.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

- Plakat DIN A 3 – zum Aushang im Schaukasten
- Plakat DIN A 2 – zum Aushang in der Kirche
- Faltblatt und Opfertüte zum Auslegen oder Beilage im Pfarrbrief
- Bausteine für den Gottesdienst – zur Gestaltung des Gottesdienstes

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und Ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei

**missio**  
Goethestr. 43,  
52062 Aachen  
Telefon (0241) 75 07-339,  
E-mail: [post@missio.de](mailto:post@missio.de), [www.missio.de](http://www.missio.de)

#### **Nr. 189 Diözesane Feier der Zulassung zur Taufe**

Hiermit wird hingewiesen auf die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe mit den erwachsenen Katechumenen unserer Diözese, die Bischof Algermissen vorgesehen hat am

**1. Fastensonntag der österlichen Bußzeit,**  
**13. März 2011 um 16.00 Uhr in der Michaelskirche in Fulda.**

Alle Pfarreien sind herzlich zu dieser Feier eingeladen.

Adressat sind insbesondere alle Gemeinden, in denen zur Zeit Erwachsene (d.h. Personen ab 14 Jahren) auf die Taufe vorbereitet werden und die nach Möglichkeit in der Osternacht oder in der Osterzeit in die Kirche aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt. Das soll auch in der liturgischen Ausgestaltung zum Ausdruck kommen.

Deshalb wird Bischof Algermissen die Katechumenen unserer Diözese feierlich zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen.